



## Sitzungsvorlage

B 2023/610/5492/1  
öffentliche Sitzungsvorlage

### Federführung

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung

Auskunft erteilt Herr Thorsten Meer  
Telefon 02522 / 72-429  
E-Mail thorsten.meer@oelde.de

### Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Selbstverpflichtung zur Begrenzung des kommunalen Flächenverbrauchs in Oelde

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	07.06.2023
Rat	Entscheidung	12.06.2023

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Flächenverbrauch für Gewerbe-, Wohn- und Verkehrsflächen beginnend ab 2024 freiwillig auf durchschnittlich 5 ha pro Jahr auf dem gesamten Stadtgebiet zu begrenzen, wird nicht gefolgt.

## Sachverhalt

Mit Datum vom 03.04.2023 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag zur Selbstverpflichtung der Stadt Oelde, den Flächenverbrauch für Gewerbe-, Wohn- und Verkehrsflächen beginnend ab 2024 auf durchschnittlich 5 ha pro Jahr auf dem gesamten Stadtgebiet zu begrenzen, gestellt.

Als Begründung wird angeführt, dass der Flächenverbrauch in Oelde in den vergangenen Jahren unverhältnismäßig hoch gewesen sei. Im Sinne der Nachhaltigkeit, der Generationengerechtigkeit, der Ernährungssicherheit, des Klimaschutzes und des Artenschutzes sei es unerlässlich, den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren bis in absehbarer Zeit ein Wert von netto Null erreicht werde.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird seitens der Stadt Oelde grundsätzlich als zielführend angesehen, um eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu etablieren. Auch auf übergeordneter Planungsebene werden aktuell verschiedene Planwerke vor dem Hintergrund dieses Handlungsansatzes geprüft und angepasst.

Nicht zuletzt durch die Änderung des Regionalplans Münsterland erfährt dieses Thema jüngst eine erhöhte Aufmerksamkeit. Unter der Prämisse einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung werden den Kommunen des Münsterlandes durch den Regionalplan zukünftig neu berechnete Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe zugestanden. Demnach steht der Stadt Oelde ein Wohnflächenbedarf von 26 ha sowie ein Wirtschaftsflächenbedarf von 103 ha bis 2044/2045 zu. Unter der Vorgabe, dass diese Flächenbedarfe gänzlich durch die Stadt Oelde ausgenutzt werden, besteht die Möglichkeit, ab heute rechnerisch jährlich ca. 5,8 ha bisher nicht baulich genutzte Fläche zu versiegeln. Die genaue Flächengröße ist nicht zu beziffern, da die Bedarfszahlen einer laufenden Überprüfung unterliegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe nicht in Gänze ausgeschöpft werden und die tatsächliche jährliche Versiegelungsrate die rechnerisch mögliche unterschreitet. Die im städtischen Planwerk des Flächennutzungsplans verorteten, bislang nicht baulich genutzten Flächen, werden auf die zugestandenen Bedarfe angerechnet. Viele der im Flächennutzungsplan verorteten Siedlungsreserven sind jedoch im privaten Eigentum, eine bauliche Nutzung wird vielmals nicht angestrebt. Eine Rücknahme dieser Flächen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt ist oftmals nicht ohne weiteres möglich, da hier Bebauungspläne eine Bebauung vorsehen.

Unter Rückgriff auf das Vorgesagte bleibt zu erwarten, dass der jährliche durchschnittliche Flächenverbrauch auch ohne eine entsprechende Selbstverpflichtung im oben genannten Planungszeitraum die Grenze von 5 ha nicht überschreiten wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Änderung des Regionalplans in der jetzigen Form beschlossen wird. Auch aus Flexibilitätsgründen (Ermöglichung dringend erforderlicher Flächenausweisungen) sollte von einer weiteren Einschränkung abgesehen werden.

### **Hinweise:**

- Flächenversiegelungen werden auch durch übergeordnete Gesetze ermöglicht, Eingriffsmöglichkeiten für die Stadt Oelde sind hier nur bedingt gegeben.
- Exemplarisch genannt seien die Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen längs der Bundesautobahnen und übergeordneten Schienenwege oder die Bebauungsmöglichkeiten gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) und § 35 BauGB (Außenbereich).
- Keine Anrechnung auf die Wohnflächenbedarfe erfolgt bei einer Neunutzung von bereits heute baulich genutzten Flächen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Nutzungsänderung erfolgt.

### **Anlage**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.04.2023